

Satzung
der Interessen-Gemeinschaft
Effelder Leben e. V.



§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Interessen-Gemeinschaft Effelder Leben, im Folgenden IG genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist in Wassenberg – Effeld.
3. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden und trägt dann
den Zusatz e. V.

§ 2
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO
„Steuerbegünstigte Zwecke“.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und
Kultur, die Förderung des Naturschutzes, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie
die Förderung des bürgerlichen Engagements.

Die steuerbegünstigten Zwecke beinhalten im Wesentlichen folgende Tätigkeiten und Maßnahmen:

- a. Kulturangebote (Literaturzirkel, Philosophiekreis, Lesungen, Kunstaussstellungen,
Theaterfahrten, Ausflüge, Büchertauschbörse)
- b. Informationsveranstaltungen (VHS Seniorenprogramm, Digitalisierung für Senioren,
Themenabende, Heimat- und Dorfgeschichte, Ahnenforschung, Plattdeutsch)
- c. Kinder- und Jugendbetreuung (Nachhilfe, Hausaufgabenbetreuung, Ausflüge,
Spielenachmittage, Krabbelgruppe)



§ 4
Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5
Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Alle mit der Verwirklichung der Satzungszwecke verbundenen Aktivitäten werden von ehrenamtlich tätigen Personen durchgeführt und nicht aus Vereinsmitteln entgolten.

§ 6
Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft steht jedem offen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Beitritt wird wirksam ab dem auf die Einreichung folgenden Kalendermonat, sofern der Vorstand nicht innerhalb dieser Frist dem Beitritt widerspricht.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod eines Mitgliedes
 - b. Auflösung der Interessengemeinschaft
 - c. Austritt aus der Interessengemeinschaft
 - d. Ausschluss aus der Interessengemeinschaft

2. Der Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied möglich und tritt mit dem Ende des Kalendermonats in Kraft, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund schwerwiegender Verstöße gegen den Vereinszweck entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen ist der Ausschluss eines Mitgliedes möglich, wenn es trotz einer schriftlichen Mahnung mit dem Jahresbeitrag mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. In diesem Falle entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe der Interessengemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Arbeitsgruppen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand der IG mindestens einmal jährlich einzuberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung, der Ort und der Zeitpunkt der Versammlung bekannt zu machen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich oder auf elektronischem Weg einzuladen mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin.
4. Soweit frist- und formgerecht zu der Versammlung eingeladen wurde, gilt die Mitgliederversammlung mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder als beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
7. Über die Mitgliederversammlung und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Beschlussfassungen zum laufenden Geschäftsbetrieb
 - b. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und -ergänzungen
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
 - e. Festlegung einer Beitragsordnung
 - f. Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Entscheidung über die Auflösung der IG
9. Für die Beschlussfassung zu 8a-f genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der gem. § 26 BGB geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der Geschäftsführer/in
 - c. dem/der Kassierer/in
2. Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. stellv. Vorsitzende/r
 - b. stellv. Geschäftsführer/in
 - c. stellv. Kassierer/in
 - d. die Beisitzer/innen
 - e. die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen ebenfalls als Beisitzer/innen mit Stimmrecht bei Themen ihrer Arbeitsgruppe
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der IG und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern keine Wahl stattfindet, bleiben sie im Amt.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Im Übrigen legt der Vorstand Anzahl, Themen und Termine der Vorstandssitzungen in eigener Verantwortung fest. Dies kann

in mündlicher Absprache geschehen.

6. Entscheidungen in Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
7. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, die an der Vorstandssitzung teilgenommen haben.

§ 13 Arbeitsgruppen

1. Die IG kann auf Initiative des Vorstands oder der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen bilden.
2. Jede Arbeitsgruppe wählt sich einen Vorsitzenden, der nach mündlicher Absprache eine Gruppensitzung einberuft.
3. Die Arbeitsgruppe fasst Beschlüsse zur Vorlage an den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe ist als Beisitzer im Bedarfsfalle zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer/ eine Kassenprüferin.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Verlust der Rechtsfähigkeit

Das Amtsgericht kann der Interessengemeinschaft die Rechtsfähigkeit entziehen, wenn die Mitgliederzahl unter drei sinkt (§ 73 BGB). In diesem Fall kann sie als nicht rechtsfähige Vereinigung weiter bestehen.

§ 16 Auflösung der Interessengemeinschaft

1. Die Auflösung der IG kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit ist hierfür unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung unter

Beachtung der Fristen gem. § 5 einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig und entscheidet mit der einfachen Mehrheit, worauf bei der Einladung zur Versammlung hinzuweisen ist.

- 2. Bei Auflösung der IG oder ihrer Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der IG an den Verein „Effelder Natur- und Heimatfreunde e. V.“ mit der Auflage der Verwendung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

Wassenberg Effeld, den

1. Vorsitzende/r *K. Luj*

2. Geschäftsführer/in *U. Rasch*

Kassierer/in *U. Stieck*

Arnhold Holzer

Clavida Wozel

Alle
BENUTZENDEN

Inge Lier

J. Müller

R. Bl.

B. L.